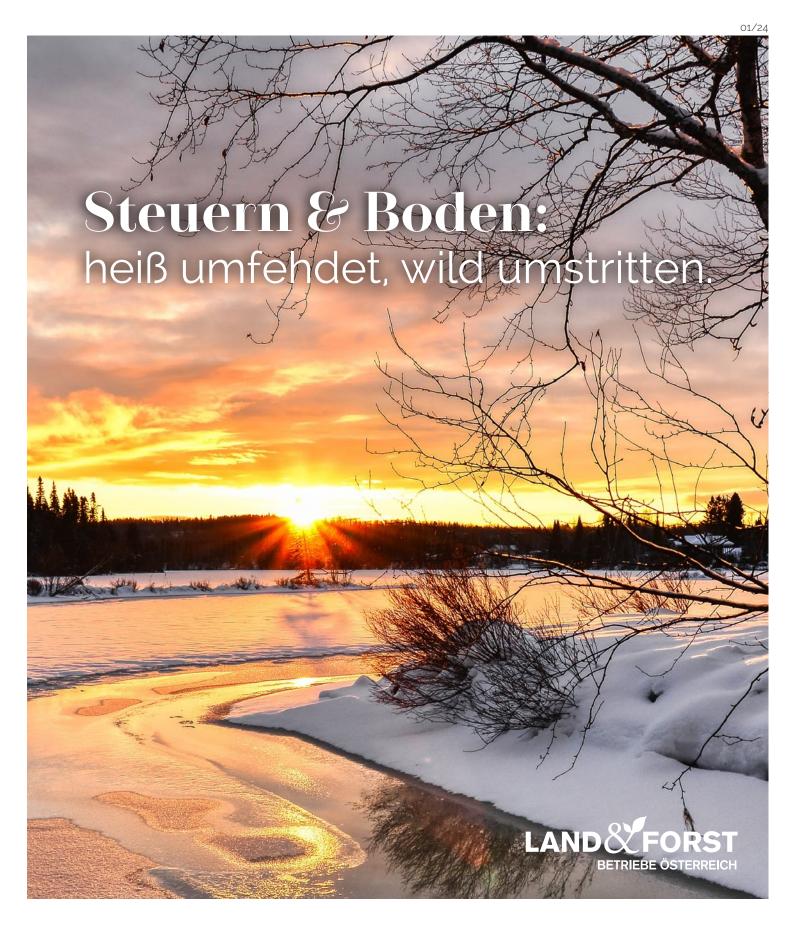
Naturverstand

Das Magazin der Land&Forst Betriebe Österreich





Mit dem <u>PEFC Siegel</u> sicherst du nachhaltige Waldwirtschaft.



DURCH DIE WAHL VON PRODUKTEN MIT PEFC SIEGEL ACHTEST DU AUF:

- Nachhaltige Holz-, Papier- & Verpackungsprodukte
- Wälder und Jobs von heute und morgen
- Nachvollziehbarkeit entlang der Wertschöpfungskette



WIE DAS FUNKTIONIERT?

INHALTSVERZEICHNIS

- 3 Impressum
- 4 Editorial Generalsekretär Bernhard Budil
- 5 Leitartikel Präsident Felix Montecuccoli

STEUERDEBATTE VERMÖGENSSTEUER

- 6 Probleme einer Vermögenssteuer von Prof. Dr. Daniel Varro
- 9 Hände weg vom Eigentum! von Dr. Günter Stummvoll
- 13 Zur möglichen Einführung einer Vermögenssteuer von Dr. Peter Brauner

BODEN

- 17 Boden im politischen Kreuzfeuer von DI Valerie Findeis und DI Alexandra Nutz
- 24 Bodenzustandserhebungen in der deutschen Forst- und Landwirtschaft von Dr. Nicole Wellbrock und Fr. Christopher Poeplau
- 28 Das EU-Bodenüberwachungsgesetz unter der (kritischen) Lupe von DI Valerie Findeis

DIVERSES

- 30 Publikationen: Das terrestrische Manifest / Neuwald
- 31 PEFC Freiwilliger PEFC-Förderbeitrag Forst

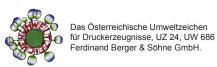
IMPRESSUM

Offenlegung der Besitzverhältnisse gemäß § 25 des Mediengesetzes:

Medieninhaber: Land&Forst Betriebe Österreich, Schauflergasse 6/5, 1010 Wien, Telefon: +43/1/533 02 27, E-Mail: office@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at / Verlagspostamt: 1010 Wien / Erscheinungsweise: 3x jährlich (2024) Herausgeber: DI Bernhard Budil, Schauflergasse 6/5, 1010 Wien Redaktion und Anzeigenverwaltung: Thomas von Gelmini Layout und Satz: KOMO Wien, Simone Leonhartsberger Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn

Die Gastkommentare müssen nicht die Meinung des Medieninhabers ausdrücken. Genderhinweis: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Verbandsmagazin stehen im Zweifelsfall gleichwertig für beide Geschlechter. Dies impliziert jedoch keine Diskriminierung in die eine oder andere Richtung, sondern soll im Sinne der leichteren Lesbarkeit als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Titelbild: © Pixabay / Alain Audet







SELFO CONTRACTOR OF THE PROPERTY OF THE PROPER

Bernhard Budil

Vom Boden kann man nicht abbeißen ...

... lautet ein altes bäuerliches Sprichwort. Das bringt eigentlich sehr gut zum Ausdruck, wie stark der Erfolg eines Grundbesitzers von der Produktivität und Ertragskraft seines Bodens sowie seiner aktiven Bewirtschaftung abhängt. Nachhaltigkeit hat dabei einen großen Stellenwert, denn letztlich wollen wir ja die in unserer Verantwortung stehenden Flächen gleich gut - und in der Regel sogar verbessert - von einer Generation in die nächste übergeben. Davon profitieren dann alle, denn eine robuste und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft ist die wesentlichste Grundlage für die Unabhängigkeit in der Versorgung mit heimischen Lebensmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien. Ganz zu schweigen von den vielen Ökosystemdienstleistungen für Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft, die erst durch nachhaltige Bewirtschaftung auf solchen Flächen entstehen.

Wirklich fragliche Gesellschaftsgruppen glauben allerdings oft Experten für Böden und nachhaltige Landbewirtschaftung zu sein – zumeist ohne praktischer Kompetenz und Wissen um die Komplexität dieser verantwortungsvollen Aufgabe. Seit Jahren versucht etwa auch die Europäische Kommission Einflussnahme auf die heimischen Böden zu generieren, was zuletzt im Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz gipfelte, die inzwischen stark kritisiert als "Boden-Monitoring-Gesetz" verhandelt wird.

Im gleichen Atemzug tauchen nun im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Wahlkampf immer wieder die Diskussionen über Vermögenssteuern auf. Solche würden nicht zuletzt auch die Gruppe von Grundbesitzern empfindlich treffen und die Zurverfügungstellung der vielfältigen Leistungen stark beeinträchtigen. Denn ein automatisches Einkommen ist gerade mit land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz entgegen der allgemeinen Meinung bei Weitem nicht gegeben. Viel mehr sind diese Flächen Produktionsgrundlage,

die erst mit viel Einsatz, hoher Verantwortung und unter einem schwierigen Interessenausgleich nachhaltig bewirtschaftet werden müssen, um einen Ertrag daraus zu erzielen.

Mehr zu den zwei Themen Böden und Vermögenssteuern finden Sie in unserer neuen Ausgabe des vorliegenden Magazins "Naturverstand" und ich wünsche Ihnen bereits hier eine spannende und informative Lektüre.

An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit aber auch dafür nutzen, um unserem bisherigen Chefredakteur Thomas von Gelmini für seinen jahrelangen Einsatz beim Verband und letztlich auch bei der Neugestaltung des Magazins zu danken. Er hat nun mit Ende Jänner seine Funktion an Aurelia Edlinger, MA übergeben, die ich hier sehr herzlich begrüßen und ihr zu dieser tollen Aufgabe gratulieren möchte.

Damit ist aber auch der richtige Zeitpunkt gekommen, um mich selber bei Ihnen als Herausgeber zu verabschieden, denn mit 21. März werde ich meine Funktion als Generalsekretär an DI Martin Kubli übergeben. Ich bedanke mich sehr herzlich für fast 14 – sehr spannende – gemeinsame Jahre und für Ihre Treue und Interesse an unserem Magazin.

thr of sendad or control

Bernhard Budil



Geneigte Leserinnen und Leser!

Felix Montecuccoli

Die geordnete und ordnende Nutzung von Pflanzen und Tieren ist die älteste Kulturleistung der Menschheit. Der Boden ist dafür unsere Grundlage. Grundlage für Pflanzenwachstum und verschiedene Lebensräume. Heute agieren wir in vier Handlungsfeldern um Landschaften und deren Böden nachhaltig zu nutzen. Die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, das Waidwerk (Jagd, Fischerei) sowie die Freizeitnutzung. Alle sind dabei von der Produktionskraft der Böden abhängig. Nachhaltige Landnutzung gewinnt nicht nur Lebensmittel, Rohstoffe und Energie, Schutz vor Naturgefahren und Erholung, sondern fördert auch die Produktionskraft der Böden und die Biodiversität. Nachhaltige Bodenbewirtschaftung ist ein sehr langfristiges Konzept und reicht über mehrere Menschengenerationen. Daher hat sich auch die Absicherung durch Eigentumsrechte an Grund und Boden als Basis nachhaltiger Bewirtschaftung schon früh entwickelt und bewährt. Ohne Eigentumsrecht machen das Pflanzen eines Baumes und das geduldige Warten auf sein Wachstum für die verantwortliche Person keinen Sinn. Diese Eigentumsrechte müssen auch über Generationen abgesichert sein, denn nachhaltige Land- und Forstwirtschaft ist immer ein Generationenvertrag: die aktuelle Generation verzichtet auf maximale Nutzung zugunsten der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten der Folgegeneration.

Die Weltbevölkerung nimmt zu und gleichzeitig nimmt die Fläche für Land- und Forstwirtschaft ab. Boden wird knapp und die Produktivität muss weiter zunehmen, um den Hunger zu reduzieren und den Bedarf an nachwachsenden Rohstoffen zu decken. Boden war immer und wird noch mehr zum Spekulationsobjekt, wobei der Ertragswert und der Marktwert besonders in Europa immer weiter auseinanderdriften. Der Ertragswert wird zu allererst von der Bodengüte und dem lokalen Klima bestimmt, der wirtschaftliche Erfolg entsteht mit der Tüchtigkeit des Bewirtschafters und ist begrenzt durch die Marktlage und die politischen Rahmenbedingungen. Nachhaltige Bewirtschaftung lebt nicht vom Marktwert des Bodens, sondern nutzt verantwortungsvoll seine Ertragskraft und lebt von harter Arbeit.

Boden und das Eigentumsrecht an Grund und Boden ist kein Vermögen, das umverteilt werden kann. Mehrere Versuche in der Geschichte zur Vergesellschaftung von Boden sind schon gescheitert, da die nachhaltige Bewirtschaftung eine traditionelle Verwurzelung, vernünftige Betriebsgrößen, Professionalität und Rechtssicherheit benötigt. Umverteilter Boden führt zu Subsistenzlandwirtschaft und kann die Weltbevölkerung nicht ernähren. Vermögens-, Substanz- oder Erbschaftssteuern auf Grundbesitz gefährden die nachhaltige Bewirtschaftung über Generationen. Um generationenübergreifende Bewirtschaftung und die nachhaltige Produktion von Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sicherzustellen, müssen endlich auch der Schutz vor Naturgefahren, die Stärkung der Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität und auch die Erholungsnutzung fair abgegolten werden.

Falsch ist daher eine Debatte um gerechte Verteilung, Belastung der Erbschaft oder substanzielle Besteuerung der Ressource Boden. Falsch ist auch eine demotivierende Überregulierung der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.

Richtig ist eine faire Abgeltung aller Ökosystemdienstleistungen der Bewirtschafter und Eigentümer. Richtig ist auch eine Debatte um nachhaltige Nutzung der Erholungswirkung. Richtig ist ein Markt für die Kohlenstoff-Speicherleistung des Waldes. Richtig ist die Motivation der Eigentümer, die Ökosystemleistungen ihrer Waldund Landwirtschaftsflächen zu stärken und nachhaltig zu bewirtschaften und damit für folgende Generationen zu sichern.

Richtig sind die Sicherung des Eigentums, die Stärkung der Eigenverantwortung und die faire Abgeltung der Eigenleistung der land- & forstwirtschaftlichen Betriebe.

The Muleuml:

Felix Montecuccoli



Probleme einer Vermögenssteuer

von Prof. Dr. Daniel Varro

Obwohl wir heute in Österreich über die Entlastung der Betriebe und Menschen sprechen sollten, wird (wieder einmal) über eine Vermögenssteuer diskutiert. Der nachfolgende Beitrag versucht daher die Problembereiche einer Vermögenssteuer aus steuerlicher Sicht darzustellen.

Eigentum ist der Grundpfeiler von Freiheit und Wohlstand. Nur mit Aussicht auf Eigentum legen sich Menschen ins Zeug, erfinden neue Sachen und erschaffen mehr Wohlstand. Daher stellt sich die Frage, ob die Einführung einer Vermögenssteuer, in einem Land mit einer der höchsten Abgabenquoten, die Leistungsträger nicht noch stärker demotivieren könnte. Mit Vermögenssteuern wird Österreich aber auch bei der Zuwanderung keine Leistungsträger anlocken.

Bereits bestehende (versteckte) Vermögenssteuern

Nach der OECD hat Österreich zu wenige Vermögenssteuern im Gegensatz zu anderen Ländern. Nach der OECD sind Vermögenssteuern: Grundsteuer (wobei in vielen Ländern z.B. Wasser- und Kanalgebühr auch

über die Grundsteuer erhoben wird und somit höher erscheint), Bodenwertabgabe, Abgabe und Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Grunderwerbsteuer. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise nur die Grunderwerbsteuer (beim Erwerber), aber nicht die Immobilienertragsteuer (beim Verkäufer) oder die Eintragungsgebühr oder die Kapitalertragsteuer bei Realisierung von Substanzsteigerungen objektiv und transparent erfasst wird.

Problembereiche einer Vermögenssteuer

1. Entwicklung

In Österreich erhob Maria Theresia wegen Kriegsausgaben in den Jahren 1743, 1747 und 1748 eine Vermögenssteuer. Ebenso wurde nach dem zweiten Weltkrieg bis 1993 eine Vermögenssteuer eingehoben, diese jedoch abgeschafft, weil sie zu 80% von Unternehmen getragen und privates Eigentum kaum erfasst wurde. In diesem Sinne haben damals auch Deutschland, Schweden und Spanien ihre Vermögenssteuern abgeschafft.



2. Verfassungsrechtliche Einschränkung

Wiedereinführung von vermögensbezogenen Steuern unterliegt aber verfassungsrechtlichen Einschränkungen. Diese benötigt eine nachvollziehbare Rechtfertigung, die im Äquivalenz- oder Leistungsfähigkeitsprinzip beruhen sollte. Das im Verfassungsrang stehende Endbesteuerungsgesetz für Kapitalvermögen sieht vor, dass mit der Kapitalertragsteuer die Vermögenssteuer abgegolten ist, sodass diese Vermögenswerte nur mit Verfassungsmehrheit einbezogen werden könnten. Schließlich dürfen Steuern nicht konfiskatorisch (= entschädigungslose Enteignung) wirken, sodass die Einbeziehung von ertragslosem oder ertragsschwachem Vermögen problematisch erscheint. Es sollte sich um eine Sollertragsteuer handeln, die aus der Ertragsfähigkeit beglichen werden kann und nicht um eine Substanzsteuer, die die Substanz auffrisst.

3. Bewertungsproblematik

Besonders problematisch erscheint sowohl bei einer Vermögenssteuer als auch bei einer Erbschafts- und Schenkungssteuer die Bewertung. Kapitalvermögen kann nur mit Verfassungsmehrheit einbezogen werden. Das würde praktisch heißen: Es bleibt nur Liegenschaftsvermögen und Hausrat über. Der Hausrat wird in vielen Modellen nicht berücksichtigt, weil dieser schwer zu bewerten ist (wahrscheinlich aber eher, damit der Unmut nicht zu groß wird, wenn Finanzbeamte ins Haus kommen). Die pragmatische Lösung ist in solchen Fällen eine Bemessungsgrundlage heranzuziehen, die weit

unter dem Verkehrswert liegt und somit die Mehrheit akzeptiert. Dies führt aber zu großen Verwerfungen je nachdem um welches Vermögen es sich handelt. Der VfGH hat bereits das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz wegen zu großer Differenzen bei der Bewertung aufgehoben. Die im Regelfall notwendige Bewertung zum Verkehrswert ist deshalb der Hauptgrund, warum die Bewertung im Rahmen einer Vermögenssteuer als außerordentlich ineffizient und verwaltungskostenintensiv erachtet wird. Die Erfahrungen zeigen, dass das ruhende Privatvermögen für eine jährlich veranlagte Vermögenssteuer nicht permanent zu Verkehrswerten bewertet werden kann.

4. Zusammenspiel mit anderen Abgaben

Es darf nicht vergessen werden, wie viele vermögensbezogene Abgaben (wie oben dargestellt) in Österreich heute bereits existieren. Bestimmte Belastungen wurden insbesondere in den Jahren 2012 und 2015/16 gerade als "Preis" für die Nichteinführung von Vermögenssteuern von den Koalitionsparteien vereinbart. Eine Parallelbesteuerung mit Grundsteuer, Bodenwertabgabe und Vermögenssteuer bei Immobilien würde zu einer Mehrfachbesteuerung führen. Die am Ende auch noch mit einer Erbschafts- und Schenkungssteuer und Grunderwerbsteuer (für die Übertragung) drei bzw. vierfach besteuert werden könnten. Diese Mehrfachbelastung derselben Vermögenswerte ist weder verwaltungsökonomisch noch systematisch nachvollziehbar.

5. Internationale Doppelbesteuerung

Ebenso spannend wäre die Frage, ob ausländische Personen mit österreichischem Vermögen in Österreich oder nur in ihrem Sitzstaat oder möglicherweise in beiden besteuert werden müssten. Genau dasselbe gilt für die Frage, wie im Rahmen der österreichischen Vermögenssteuer ausländisches Vermögen zu berücksichtigen wäre. Eine Doppelbesteuerung mit österreichischer und ausländischer Steuer ist vorprogrammiert.

Zusammenfassung

Zusammenfassend soll darauf hingewiesen werden, dass höhere Vermögenssteueraufkommen in anderen europäischen Ländern in erster Linie auf höhere Grundsteuern zurückzuführen sind. Eine tatsächliche Substanzvermögenssteuer ist die Ausnahme. Dies aus guten Gründen, wie oben dargestellt. Daher wäre eine

solche Abgabe im Vergleich zu anderen Ländern für den österreichischen Standort nachteilig. Sie würde zur Abwanderung von einigen Leistungsträgern führen, das Steueraufkommen in anderen Bereichen reduzieren und würde auch die Menschen demotivieren, sich etwas aufzubauen. Ob die dadurch vermittelten Werte jene sind, die für ein "zukunftsreiches" Land notwendig sind, kann jeder für sich beantworten.

Univ.-Prof. MMag. Dr. Daniel Varro, LL.M. war Assistent und Habilitand an der Universität Wien, Rechtsanwalt für Steuerrecht in Wien sowie stv. Kabinettchef im BMF. Aktuell ist er Universitätsprofessor für Steuerrecht und nachhaltige Steuerpolitik an der Universität für Weiterbildung Krems.







Futterernte auf höchstem Niveau

NOVACAT F ALPIN / ALPINHIT / MERGENTO F ALPIN / BOSS 2000 ALPIN

- Hangtaugliche Alpintechnik vom Mähwerk bis zum Ladewagen für schonende Futtergewinnung im bergigen Gelände
- Beste Bodenanpassung für sauberes Futter und Schonung der Grasnarbe
- Leichte und kompakte Bauweise bei höchster Robustheit
- Höchster Bedienkomfort und Wartungsfreundlichkeit





Hände weg vom Eigentum!

von Dr. Günter Stummvoll, Sprecher der Initiative Standort

Eigentum ist ein Grundwert einer freien Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Es ist Voraussetzung für Freiheit und Unabhängigkeit, gleichsam ein Grundrecht, ein Grundpfeiler einer freien Gesellschaft.

Wer am Eigentum des Menschen rüttelt, rüttelt an der Freiheit der Gesellschaft. Eigentum ist ein stabilisierender Faktor für eine gesunde wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung, ist auch eine Triebfeder für Erwerbstreben. Eigentum zu schaffen, zu vermehren, zu besitzen und zu nutzen, ist eine wichtige Motivation im Wirtschafts- und Arbeitsleben.

Voraussetzung, um Eigentum zu schaffen sind steuerliche Entlastungen von Einkommen. Der mit der ökosozialen Steuerreform begonnene Weg einer Senkung der Tarifstufen sowie die Abschaffung der kalten Progression sind wichtige Etappenziele in diese Richtung und ein bleibender Erfolg dieser Bundesregierung.

48% der Österreicher leben in Eigenheimen, die Eigentumsquote ist jedoch rückläufig, aber immer noch höher als die Mietquote, die allerdings ansteigt, vor allem in Wien. Bei einem alleinigen Blick auf Wien fällt auf, dass sogar 78% in Miete leben. Wohnungseigentum ist aber ein breiter Wunsch auch bei jungen Menschen. Es ist zu fördern, gibt wirtschaftliche Sicherheit, hat eine starke emotionale Komponente und ist auch ein ganz wichtiges Element der Altersvorsorge, weil dann in der Pension keine Miete anfällt.

Steuerliche Anreize zur Förderung von Wohnungseigentum sind notwendig, so z.B. die Streichung der Grunderwerbssteuer fürs erste Eigenheim. Die Gebühr für die Eintragung von Erwerbsvorgängen im Grundbuch sollte sich nicht nach der Höhe des Kaufpreises richten, sondern ein einheitlicher, niedriger Pauschalbetrag sein. Ferner sind Erleichterungen bei den Kreditvergaberichtlinien und in den Bauvorschriften der Länder anzustreben. Ebenso wichtig wie die Schaffung von Erleichterungen für den Eigentumserwerb sind Rahmenbedingungen, die Eigentümern ermöglichen, ihre Immobilie zu erhalten und auf klimaneutrale Energieträger umzurüsten.

Verteilungsgerechtigkeit als Kampfbegriff der Linken

Trotz seiner wichtigen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Funktionen gerät das Eigentum immer wieder in das Schussfeld linker Umverteiler frei nach Pierre-Joseph Proudhon, der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Formel geprägt hat: "Eigentum ist Diebstahl". Eine Neidgesellschaft, die oft die Leistungsgesellschaft ersetzt hat, ist auch ein günstiger Nährboden für Umverteilungsfantasien ("eat the rich!"). Es ist dies im Grunde eine Uraltdebatte, die vor allem immer in Vorwahlzeiten eine Wiedergeburt erlebt.

Die Vertreter einer Eigentums-bzw. Vermögenssteuer argumentieren mit

- Verteilungsgerechtigkeit
- Geringer Anteil von Vermögenssteuern am Gesamtsteueraufkommen
- ► Eigentumssteuer trifft nur die Superreichen

Alle diese Argumente sind falsch.

www.initiative-standort.at



Daten und Fakten

- Leistungsgerechtigkeit kommt immer vor Verteilungsgerechtigkeit, weil es ohne Leistung nichts zu verteilen gibt.
- Österreich hat in der EU mit 34% des BIP die höchste Transferquote, ist also Umverteilungseuropameister.
- ▶ Beim Gini-Koeffizienten (Spanne zwischen Arm und Reich) hat Österreich unter 35 OECD-Staaten den viertbesten Wert (geringes Auseinanderklaffen zwischen Arm und Reich)
- Die starke Umverteilung hat ihren Preis: Österreich hat in der EU die dritthöchste Steuer- und Abgabenquote mit 43,2% des BIP.
- Vereinfacht formuliert gibt es weltweit nur zwei Modelle: Entweder hohe Einkommenssteuern und dann keine Eigentumssteuern (wie in Österreich), oder umgekehrt niedrige Einkommensteuern und dafür Vermögenssteuern.
- ▶ Das Aufkommen von Lohn- und Einkommenssteuer ist stark unterschiedlich verteilt. 10% erbringen 60% des Aufkommens, 50% erbringen nur 0,5%.
- ▶ Bei Ländern mit hohen Vermögenssteueranteilen, wie z.B. Großbritannien oder den USA, ist die Grundsteuer sehr dominant, wobei in diesen Ländern in der Grundsteuer jene Gebühren enthalten sind, die bei uns extra zu bezahlen sind, wie z.B. Müllgebühren, Abwassergebühren usw.



Bitte nicht manipulieren

Mit dem Argument, eine Eigentums- bzw. Vermögensteuer würde nur die Superreichen treffen, wird bewusst manipuliert - und zwar doppelt:

Erstens zeigen die konkreten Vorschläge, die von linker Seite auf dem Tisch liegen, dass die Steuer bereits ab einem Vermögen von einer Million anfallen soll. Während über Jahrzehnte in unserem Sprachgebrauch als Millionär galt, wer eine Million oder mehr im Jahr verdient, ist plötzlich auch derjenige ein Millionär, der ein Leben lang hart gearbeitet hat, um sich eine Eigentumswohnung zu schaffen, deren Wert sich in den letzten Jahren, z.B. in der Wiener Innenstadt, enorm gesteigert hat. Und wehe, wenn er sich im Laufe seines Arbeitslebens auch ein kleines Wochenendhaus und einige Wertpapiere für die Pension erarbeitet hat. Hier werden massiv Mittelstand und private Pensionsvorsorge getroffen. Denn, wenn nicht nur Neidgefühle befriedigt werden sollen, sondern ein fiskalischer Ertrag erzielt werden soll, muss selbstverständlich massiv auf Eigentum und Mittelstand zugegriffen werden. Was heißt das? Sie sagen Millionär, meinen aber den Mittelstand. Im Übrigen gibt es schon eine Millionärssteuer im eigentlichen Sinn mit 55% Einkommenssteuer statt dem "normalen" Höchstsatz von 50%.

Die zweite Manipulation: Vermögen ist natürlich nicht steuerfrei, sondern wird natürlich mehrfach versteuert. Das Einkommen für den Vermögenserwerb ist mit einer Einkommenssteurer bis zu den erwähnten 55% belastet. Dazu kommt, dass praktisch alles im Zusammenhang mit Eigentum, Besitz und Vermögen besteuert wird. Vermögenserwerb wird z.B. durch die Grunderwerbssteuer besteuert, Vermögensbesitz durch Grundsteuern, KFZ-Versicherungssteuer, für Vermögenserträge gibt es die Kapitalertragssteuer und die Steuer für Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, bei der Vermögungsveräußerung fällt vor allem die ImmoESt ins Gewicht. In Summe ergibt das fast 12 Milliarden vermögensbezogene Steuern. Dazu kommt noch die "Vermögenssteuer für Jedermann" (Copyright Franz Schellhorn, Agenda Austria). Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen Zinsniveau und Inflation. Diese schleichende Enteignung betrug in den letzten Jahren zwischen fünf und zehn Milliarden Euro.

Mit den oben aufgezeigten Manipulationen kann man auch bei Meinungsumfragen die gewünschten Ergebnisse erhalten. Eine Umfrage ob Multimilliardäre mit ihren Jachten, Privatjets und Luxuswillen eine Erbschafts-/Vermögenssteuer zahlen sollen, wird eine klare



Mehrheit ergeben. Dagegen wird eine Fragestellung, ob das Eigenheim, die Eigentumswohnung oder eine Pensionsvorsorge zusätzlich besteuert werden sollen, wohl keine Mehrheit finden. Daher, bei allem Verständnis für populistische Vorschläge in Vorwahlzeiten: Bitte nicht manipulieren, sondern bei den Daten und Fakten bleiben! – auch wenn die Ideologie oft die Vernunft verdrängt.

Schädliche Wirkungen einer Eigentumssteuer

Laut dem Institut für höhere Studien (IHS) ist eine Eigentumssteuer wachstumsschädlich und unglaublich bürokratisch in der Einhebung (verschlingt ca. 1/3 des Aufkommens). Außerdem begünstigt es die Kapitalflucht, ist eine Dreifachbesteuerung (nach Einkommen und Eigentumserträgen) und führt de facto zu einer Enteignung. Sie ist außerdem arbeitsplatzfeindlich und, bei Erbschaften in der Familie, familienfeindlich. Für den Wirtschaftsstandort und damit für Arbeitsplätze, Einkommenschancen und soziale Sicherheit, ist allein schon die ständige Diskussion um Eigentumssteuern Gift. Denn ein wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort braucht Stabilität und Planungssicherheit. Das Damoklesschwert einer Eigentumssteuer ist genau das Gegenteil.

In Österreich war die große steuerpolitische Weichenstellung im Jahr 1993/94: Statt Besteuerung von Eigentum als Substanz, Besteuerung der Erträge aus Eigentum. Dann sind die EU-Staaten Deutschland, Niederlande, Finnland, Luxemburg und Schweden dem österreichischen Beispiel gefolgt und haben in den darauffolgenden Jahren ihre Vermögenssteuern ebenfalls abgeschafft. Italien, Irland und Dänemark taten dies schon vorher. In der EU gibt es heute nur zwei Länder, die eine Art Vermögenssteuer haben, nämlich Frankreich und Spanien, wobei Frankreich inzwischen seine Steuer

sehr eingeschränkt hat, nachdem viel Kapital ins Ausland vertrieben wurde und über 60.000 "Millionäre" zwischen 2000 und 2016 das Land verlassen haben. Auch in Großbritannien waren die Versuche mit einer Reichensteuer zum Scheitern verurteilt. Statt mehr Steuereinnahmen, gab es weniger, weil die Reichen vertrieben wurden. Es gab Schätzungen, dass der Verlust für den britischen Finanzminister fast sieben Milliarden Pfund betrug. Ähnlich die Entwicklung in Norwegen: Auch hier kam es zu einem Exodus der Wohlhabenden.

Man kann die Erfahrungen mit Reichensteuern, bzw. mit Vermögenssteuern so zusammenfassen: Die Erträge wurden maßlos überschätzt, der Verlust der Reichen und der Millionäre wurde stark unterschätzt. Per Saldo gab es weniger Steuereinnahmen, sie mussten dann vom kleinen Steuerzahler ausgeglichen werden.

Wenn man sich die aktuellen SPÖ Vorschläge ansieht, egal ob Vermögenssteuer oder Erbschaftssteuer: Sie sind ein Bürokratiemonster und werden von der Industriellenvereinigung zurecht als Schnüffelsteuer bezeichnet. Die Erhebung dieser Steuern würde massive Eingriffe in die höchstpersönliche Privatsphäre eines jeden Bürgers auslösen. Selbst bei hohen Freibeträgen müsste jeder Bürger sein gesamtes Vermögen – das Haus oder die Wohnung, das Auto, den Schmuck, eine allfällige Kunstoder Münzsammlung, auch das eine oder andere Bild und natürlich sämtliches Barvermögen – offenlegen.

Angesichts all dieser schädlichen Auswirkungen einer Eigentums-, Vermögens- oder Erbschaftssteuer und angesichts der Tatsache, dass in der EU diese Steuern ein antiquiertes Auslaufmodell sind: Hände weg vom Eigentum und ein vehementes Nein zu Enteignungssteuern.



Zur möglichen Einführung einer Vermögenssteuer – um was handelt es sich und ist diese gerechtfertigt?

von Dr. Peter Brauner

Aktuell findet sich wieder vermehrt die Diskussion über die Wiedereinführung einer Vermögenssteuer in Österreich.¹ Diese wird zwar heftig, aber oft ohne klare inhaltliche und systematische Grundlagen geführt. Dieser Beitrag möchte diese Grundlagen in kurzer Form darstellen.

1. Vermögenssteuer - Begriff

Unter dem Begriff "Vermögenssteuer" werden im weiteren Sinn alle Steuern verstanden, die Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Als Vermögenssteuer im engeren Sinn werden Substanzsteuern verstanden, die somit in die Substanz eingreifen und nicht an das Einkommen oder den Konsum, den Gütertransfer anknüpfen.

Bei der "klassischen" Vermögenssteuer kommt es daher zu einem Substanzverzehr und ein Teil des Vermögens wird von der privaten zur öffentlichen Hand transferiert. Hingegen können bei einer Vermögenssteuer im weiteren Sinn auch tatsächlich erwirtschaftete Erträge als Bemessungsgrundlage herangezogen werden (bspw. auf Kursgewinne bei Wertpapieren² oder auf Gewinne beim Verkauf von Grundstücken³).

In der allgemeinen Diskussion wird oft die geringe Besteuerung des Vermögens in Österreich im internationalen Vergleich genannt. Allerdings ist dabei festzuhalten, dass bei diesem Vergleich in Österreich nur die Vermögenssteuern im engeren Sinn, d.h. Grundsteuer, Bodenwertabgabe und die Abgabe von land-und forstwirtschaftlichen Betrieben mitgezählt werden.⁴

¹ Die SPÖ hat Anfang September 2023 ein Modell vorgestellt, bei der Vermögen zwischen 1 und 10 Mio mit 0,5%, bis 50 Mio mit 1% und darüber mit 2% zu besteuern sind. Neben dem Freibetrag von 1 Mio soll es auch einen eigenen Freibetrag für den Hauptwohnsitz in Höhe von 1,5 Mio geben.

² So wurde die Änderung des EndBestG 2015 auf 27,5% KESt allgemein als Erhöhung von vermögensbezogenen Steuern angesehen; vgl. dazu Parlamentskorrespondenz vom 07.07.2015

³ Die seit April 2012 geltende Immobilien-Ertragsteuer besteuert den Unterschied von Verkaufspreis und den eigenen Anschaffungskosten. Da hierbei die in der Zeit des Besitzes anfallende Inflation nicht berücksichtigt wird, kommt es (zumindest) in diesem Umfang zu einer Besteuerung des Vermögens.

⁴ Für das Jahr 2019 ergibt sich danach nach OECD-Statistiken für Österreich ein Anteil am Gesamtsteueraufkommen von 1,3%, während der Durchschnitt bei 5,6% lag. Die Abgabenquote liegt allerdings in Österreich bei fast 44%; in der Eurozone bei 42%

Dabei ist aber zu beachten, dass in anderen, insbesondere angloamerikanischen Staaten, auch Gemeindeabgaben in Form von "Grundabgaben" eingehoben werden und somit die höheren Abgaben für unterschiedliche Finanzierungen verwendet werden und nicht direkt vergleichbar sind.

In Österreich muss auch festgehalten werden, dass einige Abgaben Vermögenswerte als Bemessungsgrundlage heranziehen und daher zu den Vermögensteuern im weiteren Sinn zu zählen sind.

Hier sind beispielsweise Leerstandsabgaben oder andere Abgaben auf Vermögenswerte (vgl. Baulandmobilitätsabgabe im Burgenland⁵), die Grundbucheintragungsgebühr⁶, die Kanalgebühr in NÖ⁷, zu nennen.

Historisch gab es in Österreich bis inklusive 1993 auch eine Vermögenssteuer im engeren Sinn, die von jeder natürlichen Person eingehoben worden ist. Die juristischen Personen unterlagen dem Erbschaftssteueräquivalent iHv 0,5%. Bemessungsgrundlage war das sogenannte Reinvermögen, d.h. die Aktiva gekürzt um Schulden und Lasten; die jährliche Steuer betrug 1%. 1993 wurde durch das Endbesteuerungsgesetz die Bemessungsgrundlage um Wertpapiere und Kapitalerträge aus Geldeinlagen bei Banken gekürzt (Verfassungsgesetz) und ab 1994 gänzlich abgeschafft. In Europa erheben aktuell nur drei Staaten – Schweiz, Spanien und Norwegen – eine jährliche Steuer auf das Nettovermögen.

Eine weitere vermögensbezogene Steuer, die aktuell in Diskussion steht, ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die ab August 2008 nicht mehr erhoben wird⁸. Bei dieser wird – anders als bei der Vermögenssteuer – die Übertragung von Vermögen von einer auf eine andere Person besteuert.

2. Vermögenssteuer – rechtliche Einschränkungen bei einer Wiedereinführung

Zunächst ist auf das **Endbesteuerungsgesetz** hinzuweisen, denn dieses sieht in einer Verfassungsbestimmung vor, dass durch den Kapitalertragsteuerabzug auch eine etwaige Vermögenssteuer auf Kapitalerträge aus Geldeinlagen bei Banken und Erträge aus Forderungswertpapieren abgegolten sind, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet.

Somit ist dem einfachen Gesetzgeber die Vermögensbesteuerung von Spareinlagen und Anleihen nicht möglich – eine Änderung bedarf einer qualifizierten 2/3-Mehrheit.

Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes könnte es verfassungsrechtlich geboten sein, auch weitere Wirtschaftsgüter, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, nicht mit einer Vermögenssteuer zu belasten.⁹

Zusätzlich ist auf mögliche **verfassungsrechtliche Schranken**, insbesondere auf das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit des Eigentums, zu verweisen. Dieses Grundrecht muss auch für generelle Steuernormen gelten und kann daher eine Vermögenssteuer nur dann zulässig sein, wenn sie im Allgemeininteresse steht und verhältnismäßig ausgestaltet ist.¹⁰

⁵ Gemäß § 24a Bgld. Raumplanungsgesetz ist jährliche Abgabe von bis zu 2,5% (ab 1.601 m²) vom Verkehrswert für unbebautes Bauland zu bezahlen

⁶ Die Grundbuchseintragungsgebühr wurde vom VfGH mit (Ablehnungs)Beschluss vom 28.11.2022, E 1762/2022 als im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungspielraumes des Gesetzgebers angesehen.

⁷ Gemäß dem NÖ Kanalgesetz bemisst sich die Kanalbenützunggebühr nach der bewohnten Fläche

⁸ Aufhebung des Grundtatbestandes durch den VfGH am 08.März 2007, G 54/06; die vom VfGH festgesetzte Frist zur Neuausrichtung wurde vom Gesetzgeber nicht genützt. Bei unentgeltlichen Übertragungen von Grundstücken besteht in Österreich die Grunderwerbsteuer

⁹ Vgl. Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG § 97 Tz 3

¹⁰ Vgl. *Anderwald*, ÖStZ 2022/392

Bei Vermögenssteuern als echte Substanzsteuer wird in dieses Grundrecht offenkundig eingegriffen – es bedarf daher auch einer besonderen Rechtfertigung. Eine Abgabe, die nur aus dem Vermögensstamm zu tragen ist, wird per se nicht schon verfassungswidrig sein; der Eingriff muss aber immer unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit erfolgen – eine wesentliche Verminderung des Vermögens durch eine Abgabe würde diesem Grundsatz widersprechen.¹¹

Neben diesen rechtlichen Fragen ist auch das Thema der Bewertung der einzelnen Vermögensteile als zentrale Problematik einer allumfassenden Vermögenssteuer zu nennen.

Stellt man auf Verkehrswerte ab, so ergibt sich die Frage nach der Kostentragung zur Ermittlung dieser Werte, die insbesondere bei Unternehmen und Grundstücken, aber natürlich generell bei Privatvermögen (Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlungen) mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Die gleichmäßige Besteuerung des gesamten Vermögens ist somit äußerst schwierig zu gestalten und kostenintensiv.

Dadurch ergibt sich wieder die Frage der Verhältnismäßigkeit und des möglichen verfassungswidrigen Eingriffes in das Eigentum.

In diesen Bereichen müssten daher einerseits einfache Bewertungen und umfangreiche Befreiungen vorgesehen werden; andererseits dürfen diese aber nicht zu Ungleichbehandlungen zwischen den einzelnen Vermögenswerten führen.

Zusammenfassung

Die aktuelle Diskussion über die (Wieder)Einführung einer Nettovermögenssteuer in Österreich ergibt sich aus dem relativ niedrigen Anteil am Gesamtsteuerraufkommen – dieses liegt in Österreich allerdings mit fast 44% sehr hoch.

Der Zweck einer Vermögenssteuer mit den Argumenten der Umverteilung und Leistungsfähigkeit kann nur unter den verfassungsrechtlichen Grenzen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit des Eigentums und der gleichmäßigen Besteuerung eingeführt werden.

Daneben ist auch die Einschränkung des möglichen Zugriffs auf Vermögenswerte, die durch das Endbesteuerungsgesetz ausgenommen werden, zu beachten. Die mit der gleichmäßigen Erfassung und Bewertung bestehenden Probleme stehen einer Einführung einer Nettovermögensteuer entgegen.

Univ. Lektor Dr. iur. Peter Brauner ist Steuerberater und Partner bei ALLAUDIT & Partner Steuerberatung GmbH & Co KG. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Beratung der optimalen Rechtsformgestaltung unter Berücksichtigung des Umgründungssteuerrechtes, des Immobiliensteuerrechts sowie der Land- und Forstwirtschaft. Er ist Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und in diesem Vorsitzender der Arbeitsgruppe "Land- und Forstwirtschaft und Bewertung". Er ist Vorsitzender des Steuerausschusses der Land&Forst Betriebe Österreich und Lektor an der Universität für Bodenkultur.

¹¹ Soweit erkennbar, wurde bisher vom VfGH eine generelle Steuernorm aufgrund einer Verletzung des Grundrechtes auf Eigentum allerdings nicht aufgehoben (*Ehrke-Rabel* in *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht II, Rz 66); der deutsche BVerfG hat am 22.6.1995, 37/91, entschieden, dass Abgaben langfristig mit den möglichen Erträgen (Sollerträgen) bezahlt werden müssen, um nicht konfiskatorische Wirkung zu haben.

Boden im politischen Kreuzfeuer

von DI Valerie Findeis und DI Alexandra Nutz



Er ist die Grundlage jeder nachhaltigen Landbewirtschaftung, die Voraussetzung für die Produktion von Lebensmitteln und Rohstoffen und spielt eine große Rolle für Nährstoff-, Wasser- und Kohlenstoffkreisläufe, aber auch als sprichwörtliche Unterlage für jede menschliche Bautätigkeit. Nicht ohne Grund ist Boden, als äußerst wertvolle und aufgrund der langen Entwicklungsprozesse begrenzte Ressource, ein politisch heiß umstrittenes Thema, denn hier prallen unterschiedlichste Interessen aufeinander. Neben der Begegnung von Herausforderungen wie klimatische Änderungen, Erosion oder Flächenverlust ist die Kernfrage in nationalen wie europäischen

Diskussionen vor allem die Kompetenz in diesem Bereich. In diesem Artikel werfen wir einen Blick auf den Bodenschutz auf nationaler Ebene und beleuchten anschließend speziell die Situation in der Europäischen Union, wo der Schutz des Bodens als integraler Bestandteil der Umweltschutzpolitik betrachtet wird.



Boden stellt eine lebenswichtige Ressource dar und ist von entscheidender Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, Ökosysteme und letztendlich für die menschliche Existenz. Österreich hat verschiedene Maßnahmen und Gesetze implementiert, um Böden vor Erosion, Verschmutzung und anderweitigen Schäden zu schützen. Auch im Wald hat der Schutz des Bodens einen hohen Stellenwert, da die Erhaltung des Waldbodens und der Produktionskraft des Bodens ein erklärtes Ziel des Forstgesetzes ist.

Hierzulande gibt es keine einheitlichen Regelungen zum Boden. Bund und Länder teilen sich die Zuständigkeit bei relevanten Entscheidungen. Das Bodenschutzrecht liegt jedoch im Bereich der Länder. Durch das Bundes-Verfassungsgesetz (BVG) ist der Boden verfassungsrechtlich als Umweltschutzgut definiert und geschützt worden. Die Bundesländer Kärnten, Vorarlberg und Oberösterreich haben Bodenschutz in ihre Landesverfassung aufgenommen. Aktuell gibt es in Österreich keine Kompetenzgrundlage für ein einheitliches Bodenschutzgesetz auf Bundesebene,



und der Begriff "Boden" ist ohne nähere Definition auch kein Rechtsbegriff. Rechtliche Materien, die den Bodenschutz regeln, lassen sich in Bundes- (u.a. Forstgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Düngemittelverordnung, Abfallwirtschaftsgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, uvm.) und Landesmaterien (Bodenschutzgesetze, Raumordnungsgesetze, Klärschlamm-Verordnungen, Natur- und Landschaftsschutzgesetze, uvm.) unterteilen.

Auch Bündnisse setzten sich für das Thema Bodenschutz ein. Auf österreichischer Ebene wurde die Bodencharta 2014 auf Initiative des Ökosozialen Forums und weiterer Organisationen ins Leben gerufen. Neben dem Ziel, die Ressource Boden nachhaltig zu schützen, legt die Allianz einen Fokus darauf, der Öffentlichkeit den Wert des Bodens bewusst zu machen, Bodenverbrauch zu verringern, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und Ortskerne zu beleben.

Gemeinsame Agrarpolitik

Auch im landwirtschaftlichen Fördersystem kommt dem Bodenschutz ein großer Stellenwert zu. Seit dem Jahr 1962 sorgt die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) für eine stabile Partnerschaft zwischen der europäischen Landwirtschaft und Gesellschaft. Bereits das allererste ÖPUL-Programm 1995 legte einen Fokus auf Bodenfruchtbarkeit, Humusaufbau und Erosionsminderung von Ackerland mit Maßnahmen wie Mulch- und Direktsaat, Begrünungen und biologischer Wirtschaftsweise. Der Klimawandel setzt der Bodenfruchtbarkeit besonders zu, daher wurde dem Bodenschutz bei der Ausgestaltung des neuen ÖPUL 2023+ mit zahlreichen Interventionen Rechnung getragen.

Europäische Bodenschutzpolitik angesiedelt in der Umweltpolitik

Trotz der immensen Bedeutung des Bodens in der Agrarpolitik ist das Thema Boden im Bereich der EU-Umweltpolitik angesiedelt.

Eine europäische Umweltpolitik war nicht Teil der römischen Gründungsverträge (1958). Als Beginn dieser kann das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschef*innen in Paris 1972 gewertet werden. In den 1990er Jahren wurde



die Umweltpolitik durch die Verträge von Maastricht und Amsterdam zu einem speziellen Politikbereich der EU, sowohl rechtlich als auch institutionell. Im Bereich Umwelt verfügt die EU über geteilte Kompetenzen mit den Mitgliedstaaten. Die allgemeinen Interessen der Union mit geeigneten Initiativen zu fördern ist eine wichtige Aufgabe der Kommission. Hierauf begründet sich die Legitimation der europäischen Umweltpolitik. Im Laufe der Zeit hat der Rat der Umweltminister*innen an Bedeutung gewonnen. Dieser findet ca. viermal jährlich statt. Wie ambitioniert die EU-Umweltpolitik ist, hängt direkt mit den politischen Zielen der/des Präsident*in zusammen.

Entwicklungen um den Bodenschutz auf europäischer Ebene

Bereits im Jahr 1972 wurden vom Europarat (nicht zu verwechseln mit den EU-Institutionen Europäischer Rat und Rat der Europäischen Union) in der sogenannten Europäischen Bodencharta in 12 Punkten die wichtigsten Richtlinien für den Schutz, aber auch für die Bewirtschaftung und Produktionssicherung sowie Steigerung des Bodens festgehalten.

Die nächsten Impulse, das Thema Bodenschutz auf europäischer Ebene zu verankern, kamen vom deutschen Umweltministerium, welches in Bonn einen Workshop zum Thema Bodenschutzstrategien in Europa abhielt, was in der Gründung des europäischen Bodenschutz-Forums mündete. Nach dessen Sitzungen in den Folgejahren in Berlin und Neapel war es 2002 soweit, dass die Kommission sich dem Thema annahm, wie kurz zuvor im sechsten Umweltaktionsprogramm angekündigt, und es in einer Mitteilung thematisierte. Der Europäische Rat sowie das Parlament stimmten den skizzierten Grundlagen zu und forderten die Kommission zur Entwicklung einer vollwertigen Strategie auf. Im Jahr 2006 war es soweit und die Bodenschutzstrategie wurde von der Kommission verabschiedet.

Gleichzeitig wurde ein erfolgloser Vorschlag für eine EU-Bodenrahmenrichtlinie veröffentlicht. Neben dem offiziellen Kommissionsvorschlag gab es 2010 und 2011 zwei inoffizielle Kompromissvorschläge, die jedoch ebenfalls nicht zur Einigung führten. Durch eine Ende Dezember 2007 im EU-Umweltministerrat von Deutschland





angeführte Sperrminorität (neben Frankreich, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden auch durch Österreich unterstützt) gab es kaum Bewegung in dieser Materie. Die damalige deutsche Auffassung vertrat den Standpunkt, das Bodenschutz eine ureigene nationale Angelegenheit ist. "Es wird keiner daran gehindert, die Ziele der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, sowie wie wir bereits seit Jahren einen erfolgreichen Bodenschutz praktizieren, der sogar noch weit über die von der EU geforderten Standards hinausreicht", stellte der damalige österreichische Umweltminister Josef Pröll klar. Nach jahrelangen Diskussionen in denen es zu keiner Einigung kam, trat der außergewöhnliche Fall ein, dass die Kommission ihren Vorschlag eines Richtlinienentwurfs zur Europäischen Bodenrahmenrichtlinie (BRRL) im Jahr 2014 zurückzog.

Im Jahr 2017 mobilisierte die europäische Bürgerinitiative "People4Soil" insgesamt mehr als 220.000 Unterschriften, wobei weder das anvisierte Ziel von 1 Million Unterschriften auf europäischer Ebene, noch der österreichische Zielwert erreicht wurden. Anfang 2021 wurde die Bewertung über den Einfluss der Gemeinsamen Agrarpolitik auf nachhaltige Bodenbewirtschaftung veröffentlicht, begleitet von einer öffentlichen Online-Konsultation zur Entwicklung einer neuen EU-Bodenstrategie. Bereits Ende 2021 stellte die EU-Kommission ihre EU-Soil Strategy for 2030 vor, in der sie auch auf die europäische Bürgerinitiative "People4Soil" verweist. Diese Vision für den Boden ist verankert in der EU-Biodiversitätsstrategie und der "Farm to Fork"-Strategie. Der Vorschlag für eine Bodenmonitoring Richtlinie erfolgte im Jahr 2023.



Green Deal-Bürokratie laufend erweitert

Mit dem Green Deal wurden in den letzten Jahren schrittweise zahlreichen EU-Gesetzesinitiativen und Strategien erlassen, die neben anderen Bereichen auch die Ressource Boden immer stärker betreffen. Im Rahmen der umfassenden Vorhabensbekenntnisse der Europäischen Kommission, Natur und Klima zu schützen, werden Bodenökosysteme und ihre Nutzung neben einer dezidierten EU-Bodenstrategie so auch in vielen weiteren Materien aufgegriffen – von LULUCF über RED III bis hin zum neuen EU-Wiederherstellungsgesetz. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist hier ebenso geregelt wie die Überwachung des Kohlenstoffanteils im Boden oder das Entwaldungsverbot zum Schutz vor Erosion von Waldböden. All das unter dem überge-

ordneten Ziel, die Bodenfruchtbarkeit zu schützen und Erosion zu bekämpfen. Denn in diesen Bereichen wird dringender Handlungsbedarf geortet: So wird von der Europäischen Union angenommen, dass sich zwischen 60 und 70% der Böden in einem schlechten Zustand befinden – eine Einschätzung, die zum Großteil auf Modellen beruht.

Bodengesundheit statt Bodenschutz

Seit dem Sommer liegt nun auch ein eigenes, dezidiertes EU-Bodengesetz auf dem Tisch und wird in den dazu vorgesehen Gremien verhandelt: Die "EU-Richtlinie über Bodenmonitoring und Resilienz" soll noch vor den europäischen Wahlen durchgepeitscht werden. Neu ist hier der Fokus auf Bodengesundheit statt auf



Bodenschutz. Damit tritt die Produktionsleistung des Bodens zugunsten anderer Funktionen wie z.B. Biodiversität in den Hintergrund, was gleichzeitig eine Kompetenzverschiebung von der Landwirtschafts- hin zur Umweltseite bedeutet. Bis 2050, so das ehrgeizige Ziel des Gesetzesvorschlags, sollen alle Böden der EU gesund sein. Angesichts der oben beschriebenen, bereits bestehenden Regelungen und Maßnahmen auf europäischer wie auch nationaler Ebene ist fraglich, ob der Gesetzesvorschlag einen tatsächlichen Mehrwert für Bodenökosysteme bringen wird. Vielmehr werden zahlreiche Aspekte so doppelt und parallel reguliert und den Mitgliedstaaten sukzessive die Kompetenz für dieses Handlungsfeld entzogen. Denn während der Entwurf scheinbar Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung bietet, werden durch die Hintertür Subsidiarität, Datenschutz und Eigentumsrechte massiv gefährdet, bis hin zur Vorschreibung von Bewirtschaftungspraktiken.

Fest steht jedenfalls, dass Bodenökosysteme als örtlich gebundenes, immobiles Gut untrennbar mit Grundeigentum verbunden sind und regional und lokal sehr unterschiedliche Eigenschaften aufweisen. Eine pauschale Behandlung auf europäischer Ebene über alle Landnutzungsarten hinweg ist mit großer Vorsicht zu genießen, vor allem, wenn dabei dynamische Aspekte wie der Klimawandel, der sich massiv auf viele Bodeneigenschaften auswirkt, außer Acht gelassen werden.

Folgen für die Land- und Forstwirtschaft

"Die europäischen Landwirte sind ein wesentlicher Bestandteil der Zukunft der EU und müssen der soziale und wirtschaftliche Dreh- und Angelpunkt vieler Gemeinschaften in der gesamten Union bleiben", stellte die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 fest, die die landwirtschaftlichen Betriebe als "wichtigste Hüter unseres Bodens" bezeichnet. Doch derartige Bekenntnisse sind im Entwurf für die neue Richtlinie kaum zu spüren, ob-



wohl die Sektoren Land- und Forstwirtschaft eindeutig am stärksten von den geplanten Maßnahmen betroffen sind. Stattdessen wird, ähnlich wie bei der FFH-Richtlinie, ein Monitoringsystem erschaffen, dass schon allein durch die vorgegebene Methode einen großen Anteil ungesunder Böden hervorbringen wird – womit man früher oder später wohl auch die Notwendigkeit begründen wird, die gesetzlichen Schrauben noch fester anzuziehen. Damit wird nicht nur den Mitgliedstaaten die Kompetenz in Sachen Bodenschutz abgesprochen, sondern auch den Landbewirtschaftern selbst. Eine zusätzliche Belastung entsteht aus der Tatsache, dass die voraussichtlich, schwerwiegenden bürokratischen, eigentumsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Konsequenzen kaum durch finanzielle Instrumente begleitet werden.

Wie geht es weiter?

Vertreter der Land- und Forstwirtschaft auf nationaler und europäischer Ebene haben den Vorstoß der Europäischen Kommission scharf kritisiert. Derzeit wird die Materie in den zuständigen Gremien von Parlament und Rat diskutiert und mitbegleitet. Für eine nachhaltige, zukunftsfitte Land- und Forstwirtschaft braucht es Rahmenbedingungen, die auch die lokalen Gegebenheiten und die Funktionen der heimischen Kulturlandschaft berücksichtigen. Die hochkomplexen Gefüge und heterogenen Eigenschaften der Bodenökosysteme verlangen jedenfalls nach einer entsprechend differenzierten, faktenbasierten Behandlung und Bewertung.

Klüger wäre es also, die Kompetenz derjenigen zu fördern, die diese individuellen Eigenschaften am besten kennen und seit langem mit ihnen arbeiten. Doch dazu bräuchte es eine Anerkennung bestehender Maßnahmen und Initiativen, genauso wie Handlungsflexibilität statt einer Verdichtung des Bürokratiedschungels.

Bodenzustandserhebungen in der deutschen Forst- und Landwirtschaft

von Dr. Nicole Wellbrock und Dr. Christopher Poeplau, Thünen-Institut



Der Boden: Mit seiner Vielzahl an Funktionen ist er die Basis für menschliches und tierisches Leben. Pflanzen können in ihm wurzeln, wachsen und sich vermehren, indem sie Sonnenenergie, das Kohlenstoffdioxid (CO2) aus der Atmosphäre sowie das Regenwasser und die Nährstoffe aus dem Boden nutzen. Die abgestorbenen Pflanzen und Lebewesen dienen den Bodentieren und Mikroorganismen als Nahrung oder werden als organisch gebundene Nährstoffe dem Stoffkreislauf zugeführt. Der größte Anteil der dem Boden zugeführten Biomasse wird innerhalb kürzester Zeit wieder zu CO2 umgewandelt, während nur ein kleiner Teil dem Dauerhumus zugeführt wird und über Jahrzehnte bis Jahrhunderte im Boden verweilt. Die Einspeicherung von Dauerhumus ist demnach für den Klimaschutz relevant. Böden

speichern auch Nährstoffe und wirken als Filter oder Puffer für Grund- und Oberflächengewässer. Sie werden für die Land- und Forstwirtschaft, als Baugrund und Rohstoffquellen, aber auch zur Erholung genutzt. All diese Funktionen sind gratis, sehr leistungsstark und lassen den Wert des Bodens erahnen. So sind sauberes Wasser und gesunde Lebensmittel nur mit intakten Böden zu haben.

In Deutschlands werden 52% der Fläche landwirtschaftlich genutzt, 32% forstwirtschaftlich. Dort, wo die Böden von Natur aus ertragreich sind, wird Ackerbau betrieben, während sich Wälder und Grünland auf unfruchtbarere Standorte verteilen. Neben dem Klima bestimmen vor allem der Humusgehalt, die Korngrößen und die Bodenstruktur, wie fruchtbar ein Boden ist. Genutzte Böden stehen jedoch auch unter einem hohen Druck und sind teilweise degradiert, also in ihren natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Die moderne Landwirtschaft beeinflusst Wachstumsbedingungen künstlich, um Erträge zu steigern. Nährstoffe in Form von mineralischen Düngemitteln, die maschinelle Bodenbearbeitung und Pflanzenschutzmittel sind Gründe für die hohen landwirtschaftlichen Erträge auf unseren Böden, können jedoch auch die natürlichen Bodeneigenschaften verändern. Liegt der Boden vegetationsfrei, führen Wasser oder Wind zur Erosion. Schwere Maschinen können den Boden verdichten, mit der Folge, dass das Regenwasser schlechter versickert und die Erträge sinken. Wird



durch Ernte und mikrobiellen Abbau der Fläche mehr organische Masse und Kohlenstoff entzogen, als durch organische Düngung oder Zwischenfrüchte wieder zugeführt wird, sinkt der Humusanteil des Bodens. Selbst kleinste Änderungen des Humusgehalts und die damit verbundenen CO2-Emissionen können im Flächenmaßstab der landwirtschaftlichen Böden Deutschlands sehr klimarelevant sein.

Für Wälder gilt ebenfalls: Ihr Aufbau, ihr Wachstum und wie sie genutzt und erhalten werden können, hängt von Umweltbedingungen ab. Aber auch der Mensch beeinflusst die Eigenschaften von Waldböden und das Erscheinungsbild des Waldes – sei es indirekt durch Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen oder direkt durch gezielte Maßnahmen wie Kalkung und Düngung, die Wahl der Baumart, die Ernteverfahren und die Holznutzung.

In einem deutschlandweiten Ansatz untersucht das Thünen-Institut an über 5.000 Standorten flächendeckend land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden. Dabei berücksichtigen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler regionale Unterschiede und kleinräumige Besonderheiten von Böden sowie die Vielfalt ihrer Nutzung. Die Prozesse im Boden laufen langsam ab. Daher sind regelmäßig wiederkehrende Erhebungen erforderlich, um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu gelangen.

Bund und Länder untersuchten die Waldböden das erste Mal von 1987 bis 1993. Die zweite bundesweite Bodenzustandserhebung im Wald erfolgte 2006 bis 2008. Die dritte Erhebung im Wald hat im März 2022 begonnen und Ende 2024 sollen die Aussennaufnahmen abgeschlossen sein.

Mit der Bodenzustandserhebung Landwirtschaft wurden von 2011 bis 2018 auch die landwirtschaftlich genutzten Böden Deutschlands erstmals untersucht. Eine Wiederholungsinventur findet in den Jahren 2022 bis 2027 statt.

Inventurdesign der Bodenzustandserhebung im Wald

Die bundesweite Bodenzustandserhebung im Wald ist eine Bund-Länder-Kooperation. Die Bundesländer erheben die Daten im Gelände und analysieren Proben im Labor nach einheitlichen Methoden. Der Bund ist für die Koordination und die bundesweite Auswertung

zuständig. Das systematische Stichprobennetz erstreckt sich über die gesamte Waldfläche Deutschlands. Beprobt wurden rund 1.900 Inventurpunkte in einem Raster von 8 mal 8 Kilometern.

Die Beprobung wird an acht Satelliten, die in jeweils zehn Meter Entfernung vom Mittelpunkt liegen. Der Abstand entspricht 45 Grad beginnend in Nordrichtung. Es werden die Humusauflage sowie im Mineralboden verschiedene Tiefenstufen beprobt (0-5, 5-10,10-30, 30-60 und 60-90 Zentimeter). Alle Proben einer Tiefenstufe werden zu Mischproben vereint.

An den Inventurpunkten führten die beteiligten Länder-Teams eine umfassende bodenkundliche Profilansprache durch. Dies erfolgte an einem Bodenprofil – das ist ein senkrechter Schnitt von der Erdoberfläche durch den Boden – am Inventurpunkt. Von Bodenart über Humusgehalt, Grundwasserstand und Ausgangsgestein bestimmten Teams von Fachleuten mehr als 66 Parameter am Bodenprofil und im Gelände.

Neben dem Boden werden weitere Untersuchungen zum Ernährungszustand, Bodenvegetation, Totholz und Bestockung durchgeführt. Eine Unterstichprobe im Raster von 16 mal 16 Kilometern gehört zur bundesweiten Waldzustandserhebung. Insgesamt wurden rund 443 Laborparameter an mehr als 50.000 Humus-, Mineralboden-, Blatt- und Nadelproben untersucht.

Inventurdesign der Bodenzustandserhebung Landwirtschaft

Die bundesweite Bodenzustandserhebung Landwirtschaft mit Fokus auf Vorräte der organischen Bodensubstanz wurde erstmalig von 2011 bis 2018 vom Thünen-Institut für Agrarklimaschutz durchgeführt. In einem Raster von 8 mal 8 Kilometern wurden insgesamt 3.104 Beprobungspunkte unter Acker, Grünland und Sonderkulturen mit aktiver Unterstützung der bewirtschaftenden Landwirten untersucht. Diese sah auch das Ausfüllen eines Fragebogens zur Bewirtschaftung der beprobten Flächen vor.

An jedem der Beprobungspunkte wurde eine Profilgrube von einem Kubikmeter ausgehoben. Zusätzlich wurden kreisförmig um das zentrale Profil herum acht Bohrkerne entnommen. Die Profilgruben wurden per GPS exakt ein-



Tierisch interessante Probenahme der Bodenzustandserhebung Landwirtschaft.

gemessen, zusätzlich mit einer Unterflurmarke markiert und können so für eine Wiederholungsbeprobung exakt lokalisiert werden.

Die bodenkundliche Profilansprache mit Aufnahme der bodentypologischen Parameter und die Probenahme erfolgte durch erfahrene Bodenwissenschaftler des Thünen-Instituts für Agrarklimaschutz. Die Bodenproben wurden aus den Tiefenstufen 0-10, 10-30, 30-50, 50-70 und 70-100 Zentimeter entnommen und analysiert.

In den Jahren 2022 bis 2027 wird die Bodenzustandserhebung nun zum ersten Mal wiederholt. Vorrangiges Ziel ist es, mögliche Änderungen der Vorräte an organischer Bodensubstanz und deren Ursachen zu ermitteln. Im Vergleich zur ersten Inventur ergeben sich einige Änderungen im Beprobungsschema und der Parameterliste: In Zukunft werden um jedes initiale Bodenprofil vier kleine Profilgruben geöffnet und in den Tiefen 0-10, 10-30 und 30-50 Zentimeter beprobt. Bodeneigenschaften unterhalb von 50 Zentimeter werden in einem Intervall von zehn Jahren als stabil eingeschätzt und deshalb

zunächst nicht erneut bestimmt. Auch werden statische Bodeneigenschaften wie die Textur und der Steingehalt nicht erneut bestimmt. Erste Zwischenergebnisse werden Ende 2025 publiziert.

Die Ergebenisse der Bodenzustandserhebung

Ein zentrales Ergebnis der letzten Inventuren: In Deutschland beträgt die aktuelle Speicherleistung für organischen Kohlenstoff von Boden (o-90 cm) und Vegetation in Wald und Landwirtschaft zusammen rund 5 Milliarden Tonnen. Dies entspricht der Menge an CO_2 , die die Bundesrepublik insgesamt unter derzeitigen Bedingungen in 23 Jahren emittiert. Diesen Speicher auch in Zeiten des Klimawandels zu schützen und bestenfalls zu mehren, liegt in der Verantwortung von Politik, Praxis und Zivilgesellschaft. Die Bodenzustandserhebungen behalten die Entwicklung dieses Speichers, sowie allgemeine Trends des Zustands der unersetzlichen natürlichen Ressource Boden fest im Blick und dienen somit als essenzielle Datengrundlage zur Entwicklung politischer Strategien.



Das EU-Bodenüberwachungsgesetz unter der (kritischen) Lupe

von DI Valerie Findeis

Im Sommer 2023 stellte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz vor, der zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Textes in den zuständigen EU-Arbeitsgruppen und Ausschüssen diskutiert wird. Während der Entwurf als Monitoringgesetz betitelt ist, verbergen sich darin durchaus auch Bestimmungen mit großen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft.

Ehrgeizige Ziele für alle Böden

Mit dem Ziel, bis 2050 gesunde Böden in der Europäischen Union zu erreichen, leitet die Kommission ihren Vorschlag für das neue Bodengesetz ein. Anders als ursprünglich angekündigt fokussiert man sich auf die Erhebung der Bodengesundheit, und nicht auf Bodenschutzmaßnahmen. Mit der Schaffung eines EU-Bodenüberwachungssystems soll der Zustand aller Böden, unabhängig von Region, Bodentyp oder Landnutzungsart, untersucht werden. Ausgehend von dieser Datenbasis ist aber auch die Verbesserung der als ungesund bewerteten Böden vorgesehen. Ein weiterer Aspekt der Richtlinie ist die Reduktion kontaminierter Standorte.

Regelmäßiges Monitoring geplant

Zur Erreichung der genannten Ziele sieht der Vorschlag viele Verpflichtungen vor. So sollen Bodenbezirke ausgewiesen werden, die die Grundeinheiten für die

regelmäßigen Erhebungen von Bodendeskriptoren und Gesundheitskriterien darstellen. Die durch die Mitgliedstaaten durchgeführten Aufnahmen sollen von Fernerkundungsdaten unterstützt werden, die Ergebnisse in einem neuen, digitalen Bodengesundheitsportal öffentlich zugänglich gemacht werden.

Geht es nach der Kommission, so gelten Böden nur dann als gesund, wenn sie für insgesamt sieben Indikatoren fixe Schwellenwerte einhalten, darunter Maximalwerte für Erosion, Kohlenstoffverlust oder auch Nährstoffüberschuss. Nach einem "Knock-out"-Prinzip sind Böden bereits dann als ungesund zu bewerten, wenn nur eines der Kriterien den Grenzwert überschreitet. Zu beachten ist, dass die Benchmarks dafür auf europäischer Ebene und für die meisten Indikatoren ohne Berücksichtigung von Landnutzungsart, Bodentyp oder Region festgelegt werden sollen. Dieses Monitoring ist alle fünf Jahre durchzuführen. Ungesunde Böden gemäß der Erhebung sind laut dem Gesetzesentwurf öffentlich bekanntzugeben.

Zusätzlich sieht die Kommission vor, ein freiwilliges Bodengesundheitszertifikat für Landbesitzer einzurichten – mit durchaus fraglichem Mehrwert, da es sowieso das Bodengesundheitsportal geben wird, dass für jedermann zugänglich sein soll.

Von der Datensammlung zu konkreten Maßnahmen

Neben der beschriebenen Sammlung von Daten zur Bodengesundheit sieht der Vorschlag der Europäischen Kommission auch nachhaltige Bewirtschaftungspraktiken und für ungesunde Böden Regenerierungsmaßnahmen vor, die schrittweise zu implementieren sind. Umgekehrt ist auch die Definition von negativen Praktiken vorgesehen, die es zu vermeiden gilt. Diese Prozesse sollen unter enger Einbindung von Landbewirtschaftern geschehen. Zusätzlich sind ein Beratungsangebot, die Förderung einschlägiger Forschung und Unterstützungsinstrumente durch die Mitgliedstaaten vorgesehen.

Der Entwurf adressiert auch das Thema Flächenverbrauch. Bestimmte Grundsätze sind hier durch die Mitgliedstaaten einzuhalten: Bei der Inanspruchnahme von Boden soll etwa der Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß reduziert werden und vorzugsweise dort stattfinden, wo möglichst wenige Ökosystemleistungen verloren gehen.

Risiken durch die Kontamination mit Schadstoffen sind ein weiterer Aspekt des Gesetzesvorschlags. Künftig sollen die Mitgliedstaaten potenziell kontaminierte Standorte laufend identifizieren, ihr Risiko bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen. Tatsächlich kontaminierte Standorte werden in einer öffentlich zugänglichen Geodatenbank gelistet.

Viele Kritikpunkte der Landbewirtschaftung

Funktionsfähige Böden stellen die Grundlage der nachhaltigen Landbewirtschaftung und damit eine wertvolle Ressource dar. Dennoch sind die beschriebenen Bestrebungen, das Thema auf EU-Ebene zu regeln, für die heimische Land- und Forstwirtschaft aus vielen Gründen kritisch zu sehen.

Da wäre die Frage der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten beim Thema Boden. Während die Richtlinie außerdem viele ehrgeizige (und teure)

Maßnahmen vorschlägt, sind dafür keine zusätzlichen Finanzmittel aus der EU vorgesehen. Darüber hinaus stellt sich die Frage der Datengrundlage, mit der ein Handlungsbedarf überhaupt begründet wird. Einerseits wird die Initiative als notwendig dargestellt, weil es an validen Daten über Böden mangelt. Andererseits wird jedoch bereits in der Einleitung der ungesunde Zustand der Böden in der EU erwähnt, den es zu beheben gilt – ein Widerspruch in sich.

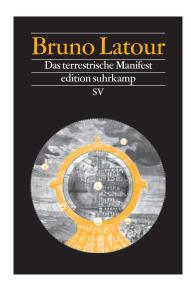
Neben der problematischen Methode zur Erhebung der Bodengesundheit ist auch anzumerken, dass die große Vielfalt der Bodenökosysteme in Europa zu wenig beachtet ist, ebenso wie Einflüsse des Klimawandels.

Große Unsicherheiten bestehen, weil viele Details der Richtlinie offen gelassen sind. Sie sollen im Nachhinein in sogenannten "delegierten Rechtsakten" durch die Kommission erlassen werden und müssen kein Gesetzgebungsprozedere durchlaufen.

Schließlich ist auch die fehlende Berücksichtigung von Datenschutzaspekten bei der geplanten Veröffentlichung georeferenzierter Informationen zu erwähnen, die angesichts der fachlichen Schwächen des Gesetzesentwurfs massive Folgen, etwa für den Umgang mit sensiblen Geschäftsdaten haben könnte.

Parlament und Rat am Zug

Dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union folgend, wird der Entwurf nun in den Ratsarbeitsgruppen und Parlamentsausschüssen behandelt, bevor die EU-Institutionen über ihre offiziellen Positionen abstimmen. Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission werden voraussichtlich erst nach den Europawahlen im Juni starten. Da es sich um eine Richtlinie handelt, müssen die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Inkrafttreten noch in nationales Recht umsetzen, bevor die Vorgaben verpflichtend gelten.



Ersterscheinungstermin: 16.04.2018 Erscheinungstermin (aktuelle Auflage): 08.02.2022 Klappenbroschur, 136 Seiten, Sprachen: Deutsch 978-3-518-07362-9

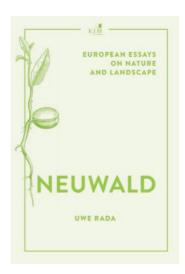
Das terrestrische Manifest

Bruno Latour

Bruno Latours "Das terrestrische Manifest" ist ein komplexes Werk, das den Leser dazu auffordert, die Beziehung zwischen Mensch und Umwelt neu zu überdenken. Sein Essay bietet eine fesselnde Perspektive auf die drängenden Themen der Globalisierung, weltweiten Ungleichheiten und des Klimawandels.

Latour geht davon aus, dass die Herausforderungen unserer Zeit, insbesondere der Klimawandel, eine Neubewertung unseres Verhältnisses zur Welt erfordern. Er unterscheidet zwischen positiver und negativer Globalisierung. Die Lösung sieht er im "Terrestrischen" – einer Verbindung von Weltbezogenheit und Bodenhaftung. Latour beleuchtet in seinem Manifest kritisch die Auswirkungen von Globalisierung und Lokalität. Er plädiert für eine neue politische Landkarte, die traditionelle Schemata überwindet und das Terrestrische als entscheidenden Akteur einführt.

Latour unterstreicht die Bedeutung des "Terrestrischen" als neue Perspektive auf die Umweltkrise. Er bringt die Erde selbst als politischen Akteur ins Spiel und betont die Dringlichkeit im Umgang mit dem Klimawandel.



Uwe Rada NEUWALD 144 Seiten 22 Euro (D) ISBN 978-3-96194-236-7 Erscheint im März 2024

NEUWALD

Geschichte und Gegenwart unseres Waldes

Uwe Rada

Was wir als Wald kennen, ist in der Regel NEUWALD. Und der kann ganz unterschiedlich aussehen. Uwe Rada nimmt Leserinnen und Leser mit auf eine Reise zu ausgesuchten Aufforstungsprojekten. Zu den Kippenwäldern in der Lausitz, die ihren Namen den alten Tagebauflächen zu verdanken haben. Zu Pionierwäldern auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, wo eine neue Form von Wildnis entsteht. Zum Hobrechtswald bei Berlin, der eigentlich gar kein richtiger Wald ist, sondern eher ein Offenland mit vereinzelten Baumgruppen, zwischen denen Rinder weiden. Ausgangspunkt von Radas Überlegungen ist jedoch der Wald, der im Ausgleich zur Ansiedlung der Tesla-Fabrik bei Grünheide entsteht, gleich neben Radas Haustür, wo er die jungen Buchen wachsen sieht. Aufgrund der Trockenheit gingen diese teils schon im ersten Frühjahr ein.

In dreizehn Thesen regt Rada eine Diskussion über möglichen NEUWALD an. Er fragt: Welche heimischen Bäume werden überleben? Kann man auf Alternativbaumarten setzten? Wie geht man mit abgebrannten Flächen um? Kurz, wie wird der Wald der Zukunft aussehen?

Geschätzte PEFC-zertifizierte WaldbesitzerInnen,



PEFC ist seit über 20 Jahren ihr verlässlicher Partner um auf freiwilliger Basis die nachhaltige Waldbewirtschaftung nachvollziehbar und sichtbar zu machen. In den kommenden Jahren werden mit der EU Deforestation Regulation (EUDR) und der Renewable Energy Directive (RED) gesetzlich verpflichtende Nachweise auf die WaldbesitzerInnen zukommen. PEFC hat es sich zum Ziel gesetzt auch für diese Herausforderungen praxistaugliche Lösungen anzubieten.

Um hier auch die nötige Schlagkraft auf die Waldfläche zu bekommen möchte Sie PEFC Austria auf den "freiwilligen PEFC-Förderbeitrag Forst" aufmerksam machen. Der "freiwillige PEFC-Förderbeitrag Forst" ist ein freiwilliger Beitrag, den TeilnehmerInnen an der PEFC-Gruppenzertifizierung in naturräumlichen Regionen an PEFC Austria leisten können. Die Beitragshöhe richtet sich grundsätzlich nach der Waldfläche.

Die Berechnung erfolgt auf Basis folgender Tabelle nach verschiedenen Größenklassen:

Größenklassen	Cent/ha	Max. Betrag der Größen- klasse [EUR]
< 200 ha	0,250	50
≥ 200 < 1.000 ha	0,100	130
≥ 1.000 < 5.000 ha	0,080	450
≥ 5.000 < 10.000 ha	0,050	700
≥ 10.000 < 15.000 ha	0,030	850
≥ 15.000 < 20.000 ha	0,020	950
≥ 20.000 < 100.000 ha	0,002	1.110
≥ 100.000 ha	0,001	

Berechnungsbeispiele:

258 ha PEFC-zertifiziert bewirtschafteter Wald:

200*0,250+58*0,100 = 55,80 €

7.322 ha PEFC-zertifiziert bewirtschafteter Wald:

200*0,250+800*0,100+4.000*0,080+2.322*0,050 = 566,10 €



Ihr Beitrag ermöglicht Folgendes:

- Sicherung eines freiwilligen PEFC-Zertifizierungssystems in Österreich welches im Bottom-up Prozess arbeitet und die Waldbesitzerinteressen miteinbezieht
- Entwicklung von Lösungen für neue verpflichtende Nachweise in der Waldbewirtschaftung (z.B. EUDR. RED II und RED III).
- Umsetzung von Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen um Ihre PEFC-zertifizierte nachhaltige Waldbewirtschaftung beim Endkonsumenten sichtbar zu machen.
- Holz aus zertifizierter nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist heute meist ein Marktzutrittskriterium. PEFC-zertifizierten WaldbesitzerInnen wird dieser Marktzutritt ermöglicht wodurch Sie Wettbewerbsvorteile haben.
- PEFC informiert und berät WaldbesitzerInnen zum Thema nachhaltige Waldbewirtschaftung (Beratung, Website, Merkblätter etc.)

Bitte helfen Sie uns dabei PEFC Austria durch die Überweisung Ihres Beitrags für die Zukunft zu stärken.

Herzlichen Dank!

Zahlungsdetails:

PEFC AUSTRIA | 1030 Wien, Marxergasse 2, 4. Stock

Bank: UniCredit Bank Austria | BIC: BKAUATWW |

IBAN: AT31 1100 0016 2370 7500

Verwendungszweck:

Freiwilliger PEFC-Förderbeitrag Forst

Sollten Sie eine Zahlungsbestätigung benötigen, so stellen wir diese gerne aus. Nehmen Sie dazu bitte Kontakt mit uns auf:

PEFC Austria

Marxergasse 2, 4. Stock, 1030 Wien +43 676 3440118 und +43 676 3440112 office@pefc.at, www.pefc.at



Natürlich haben wir Naturverstand.

